

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59525 Uppstadt
Vorab per Fax: 05426 3887

Gemeinde Glandorf
Fachdienst Bauen und Umwelt
Münsterstraße 11
49219 Glandorf

Dazernal:	RA Lahme
Sekretariat:	Ulrike Bolle
Tel.:	02941 9700-14
	a.lahme@engemann-und-partner.de
Bitte stets angeben:	
von Korff/Beratung	
1530/15L71	

Datum: 29.06.2015

7. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der in beglaubigter Kopie beigefügten Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen von Herrn Ferdinand Freiherr von Korff, Schloss Harkotten 2, 48336 Sassenberg.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans:

1. Zunächst ist zu rügen, dass die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung die Öffentlichkeit als ihren Adressaten in die Irre führt. In der Bekanntmachung heißt es, dass „der Geltungsbereich der Änderung ... in den beigefügten Kartenskizzen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, dargestellt“ ist. Der Bekanntmachung sind dann drei Kartenausschnitte angehängt, die überschrieben sind mit: „Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf“. Diese Kartenausschnitte zeigen die Bereiche, die nach dem aktuellen Entwurfsstand als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Ausweislich der Begründung zum Änderungsentwurf ist Ziel der Planung jedoch die „Anpassung der kommunalen Konzentrationsplanung an die verbindlichen Zielvorgaben des

RROP in Gestalt von Windvorranggebieten mit der Funktion von Windleignungsgebieten“. Der Plan soll mithin die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch begründen, dass Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden, die die Zulässigkeit derartiger Vorhaben an anderer Stelle des Gemeindegebiets ausschließen. Gilt der Flächennutzungsplan schon allgemein für das ganze Gemeindegebiet (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB), so gilt dies auch und gerade für Flächennutzungspläne mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die besondere Wirkung eines derartigen Flächennutzungsplans besteht gerade in dieser Ausschlusswirkung, da diese unmittelbar zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Vorhaben führt. Mit der Darstellung von Positivflächen ist demgegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen verbunden (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.01.2013, 4 CN 1.12, Rn. 14). Die entscheidenden Aussagen eines Flächennutzungsplans mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betreffen daher nicht die dargestellten Positivflächen, sondern vielmehr den übrigen Außenbereich. Die Darstellung der Gemeinde Glandorf in der öffentlichen Bekanntmachung ist daher sachlich unzutreffend und führt die Öffentlichkeit insofern in die Irre, als diese daraus den Eindruck gewinnen muss, die Wirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkten sich auf die in den drei Kartenausschnitten besonders hervorgehobenen Gebiete.

Falsch ist diese Darstellung auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt. So beschränkt sich die 7. Änderung des Flächennutzungsplans darauf, die im RROP für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, festgesetzten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, davon aber die Vorranggebiete 7.4a und 7.4b auszunehmen. Man könnte also die Auffassung vertreten, die Wirkung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf beschränkt sich darauf, die Flächen dieser regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sperren. Da die Aussagen des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Windenergienutzung im Übrigen nicht von den Festsetzungen des RROP abweichen, könnte man die Ansicht vertreten, der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkte sich auf die Flächen dieser Vorranggebiete. Diese sind aber in

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (Seit 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHWIERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin
Fachanwältin

DR. MATTHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VIEHEG-RUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Mehrfach anwalt

DANIEL BIRKHÖTZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Uppstadt

Tel./fax 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
Mo – Do 14.00 – 18.00 Uhr
Fr 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechstunden Vereinbarung

Volksbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE53 4109 0124 0005 818 8 00
BIC: GENODE33

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE44 2512 0510 0001 0000 0021 39
BIC: SLF333

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE52 4107 0024 0001 6550 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE44 2512 0510 0001 0000 0021 39
BIC: PBNKDE33

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
Im Sinne des Partnerschafts-
gesetzbuchgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE12585228

den drei Kartenausschnitten der öffentlichen Bekanntmachung nicht dargestellt.

Die eigentlichen Aussagen und Wirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans lassen sich also der öffentlichen Bekanntmachung über die Offenlegung des Planentwurfs nicht entnehmen. Die Öffentlichkeit wird dadurch in die Irre geführt, die Bekanntmachung kann ihre Anstoßfunktion nicht erfüllen.

2.

Der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf liegt kein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde. Das Änderungsverfahren beschränkt sich ausschließlich darauf, die Vorranggebiete des RROP ohne jegliche eigene Prüfung 1 : 1 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, dabei jedoch die Vorranggebiete 7.4a und 7.4b aus angeblichen Gründen des Denkmalschutzes zu streichen. Dies erscheint aus mehreren Gründen abwägungsfehlerhaft.

Zwar sind Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung für die nachgeordnete kommunale Bauleitplanung verbindlich und einer eigenen Abwägung nicht zugänglich. Die im RROP festgesetzten Vorranggebiete sind daher in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Glandorf zu übernehmen. Auch dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Planungsmaßstäbe auf Regionalplanebene einerseits und Flächennutzungsplanebene andererseits durchaus Änderungen im Detail ergeben können. Solange die kommunale Bauleitplanung die regionalplanerischen Festsetzungen konkretisiert, ohne sie zu konkretisieren, ist nicht von einem Verstoß gegen die Anpassungspflicht auszugehen (vgl. BVerwGE 90, 329). Das setzt jedoch voraus, dass sich die planende Gemeinde mit den vom regionalen Planungsträger zugrunde gelegten Kriterien und deren Eignung auch für die Ebene der Flächennutzungsplanung auseinandersetzt. Davon kann im vorliegenden Fall nicht ansatzweise die Rede sein. In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf werden die bei der Regionalplanung angewandten Kriterien wiedergegeben, um die so ermittelten Flächen anschließend in den Flächennutzungsplan zu

übernehmen. Es findet keinerlei Auseinandersetzung damit statt, ob die gewählten harten und weichen Tabukriterien zutreffend oder für die kommunale Bauleitplanung unter Berücksichtigung von gemeindlichen Besonderheiten oder aus Gründen der Maßstäblichkeit geeignet sind. Dies ist jedoch auch unter Berücksichtigung von verbindlichen Vorgaben durch Ziele der Raumordnung ureigene Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Es ist insoweit ein vollständiger Abwägungsausfall zu konstatieren.

Neben den Kriterien, die bereits auf Regionalplanebene berücksichtigt wurden, im Flächennutzungsplan aber noch einer detaillierteren Betrachtung zu unterwerfen gewesen wären, betrifft dies die Belange Artenschutz sowie Vereinbarkeit mit Vorsorge- und Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung selbst nach den Ausführungen in der Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig. So wird auf Seite 13 oben der Begründung ausgeführt, dass die soeben genannten Belange sowie der Denkmalschutz „auf Ebene der Regionalplanung durch den Landkreis nicht endabgewogen wurden“, sodass sie „von der Gemeinde noch im Rahmen ihrer Abwägung als weiche Tabukriterien berücksichtigt werden“ können. „Konkret macht die Gemeinde hiervon im Hinblick auf den Belang Denkmalschutz Gebrauch“. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie im Hinblick auf die anderen, eben genannten Belange von der selbst erkannten Abwägbefugnis keinen Gebrauch macht. Im selben Absatz werden diese Belange jedoch als „abwägungsbeachtlich“ bezeichnet. Die Gemeinde Glandorf räumt den Abwägungsausfall also selbst ein.

Besonders schwerwiegend fällt dieser Abwägungsausfall beim Belang Artenschutz ins Gewicht. So werden mit Ausnahme der Vorranggebiete 7.4a und 7.4b sämtliche Vorranggebiete des Regionalplans in den Flächennutzungsplan übernommen, obwohl für sämtliche Gebiete ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für die Rohweide angegeben wird (Seite 21 unten). Ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht nach den Ausführungen in der Begründung auch für den Baumfalken in Bezug auf die Fläche 7.5. Im Übrigen bestehen für sämtliche Änderungsbereiche für zahlreiche weitere Vogelarten nach den Ausführungen der Begründung mittlere artenschutzrechtliche Konfliktrisiken. Darüber hinaus wird auf Seite 22 der Begründung festgestellt, dass „die vom

NLT (2014) empfohlenen Schutzabstände von mindestens 200 m zu Waldflächen ... Teile nahezu sämtlicher Änderungsbereiche“ überlagern. Obwohl damit die Ausnutzbarkeit der vorgesehenen Konzentrationszonen in erheblichem Umfang massiv in Frage gestellt ist, wie auf Seite 23 unten der Begründung selbst eingeräumt wird, wenn es dort heißt, dass „das Ergebnis der vertiefenden Prüfung ... auch zu einer Versagung der Genehmigung führen“ kann, wird der damit in Frage gestellten Eignung dieser Gebiete nicht weiter nachgegangen, sondern die Prüfung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen. Das ist in diesem Umfang nicht zulässig, weil nicht annähernd sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen im dargestellten Umfang auch tatsächlich nutzbar sind. Hier hätte es einer vertiefenden Prüfung bedurft.

Für die Fläche 7.2 kommt hinzu, dass sie eine naturschutzfachliche Kompensationsfläche umschließt, die nach eigener Aussage der Begründung des Planentwurfs (Seite 24) „einen wertvollen Lebensraum u. a. für die Heideleiche darstellt“, die sensibel auf Windenergieanlagen reagieren kann“. Die Konzentrationszone 7.2 umschließt diese Kompensationsfläche nahezu vollständig. Artenschutzrechtliche Konflikte sind damit vorprogrammiert.

Im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche 7.5 ist zudem in dem Kartenausschnitt auf Seite 19 des Begründungsentwurfs eine rot markierte Fläche verzeichnet, deren Bedeutung sich dem Begründungsentwurf nicht entnehmen lässt. Es ist damit unklar, ob diese Kennzeichnung die Nutzbarkeit der Fläche insgesamt weiter in Frage stellt.

Des Weiteren ergibt sich ein Widerspruch in der Begründung insofern, als auf Seite 4 ausgeführt wird: „Keine abschließende Abwägung hat vorliegend auf Ebene des RROP insbesondere hinsichtlich der Fragen des Denkmalschutzes, der Vereinbarkeit mit Vorsorge- und Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung sowie hinsichtlich des Artenschutzes stattgefunden. Diese Belange werden im Zuge des vorliegenden Aufstellungsverfahrens daher verfließt in den Blick genommen.“ Auf Seite 20 heißt es im 2. Absatz zu Punkt 6. hingegen: „Spielraum für die gemeindliche Planung besteht

ausschließlich bei den im Rahmen des RROP noch nicht endgültig abgewogenen Belangen Arten- und Denkmalschutz.“

Tatsächlich sind Vorsorge- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausweislich des Begründungsentwurfs nicht in die Abwägung einbezogen worden. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans arbeitet damit noch nicht einmal das ohnehin sehr eingeschränkte, selbst umrahmte Abwägungsprogramm ab. Dass die Abwägung aber auch im Übrigen fehlerhaft ist, wurde oben bereits dargelegt.

3.

Das Planungskonzept der Gemeinde Glandorf, das, wie sich der Begründung zum Planentwurf bei verständiger Würdigung ohne Weiteres entnehmen lässt, sich ausschließlich darauf beschränkt, die Vorranggebiete 7.4a und 7.4b aus dem RROP für die dort sonst aufgrund der Festsetzungen des Regionalplans vorrangig zulässige Windenergienutzung zu sperren, steht und fällt mit der im Begründungsentwurf wiederholt zu findenden Behauptung, der Belang des Denkmalschutzes sei im Rahmen der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt worden. Diese Behauptung ist indes so nicht zutreffend.

Im Umweltbericht des RROP, der Teil von dessen Begründung und damit der Abwägung ist, wird an mehreren Stellen auf den Belang des Denkmalschutzes eingegangen. Wir verweisen insoweit auf die Darlegungen unter Punkt 3.2.7, Seite 45 ff., des Umweltberichts zum RROP. Aus der Tabelle 6 – Ergebnisse der vertiefenden Umweltprüfung, Zusammenfassung – (Seite 76 ff. des Umweltberichts) ergibt sich für den Suchraum 41-2013 eine negative Bewertung hinsichtlich des zulassungsrelevanten Sachverhaltes „Bau- und Bodendenkmale“. Ausweislich der Anlage 3 zum Umweltbericht, dort Seite 5, handelt es sich bei dem Suchraum Nr. 41-2013 um den in Glandorf gelegenen Bereich mit der Bezeichnung „B475“ mit einer Größe von 30,38 ha, bei dem unter „Bemerkungen/Restriktionen“ angeführt ist: „Schloss Harkotten in 500 m Entfernung (kulturell bedeutsames Gebäude), befindet sich im ÜSG der Bever“. Auch aus der Anlage 5 zum Umweltbericht des RROP ist ersichtlich, dass die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ unter dem

Kriterium „Bau- und Bodendenkmale“ in drei Risikostufen bewertet wurden. Das Beispiel des Suchraums 13-2013/04-2004 in der Anlage 6 zum Umweltbericht des RROP zeigt, wie intensiv die Auseinandersetzung mit dem Kriterium Bau- und Bodendenkmal im Einzelfall erfolgt ist.

Die gegenteilige Behauptung im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf trifft demnach nicht zu. Der Aspekt des Denkmalschutzes ist bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück sehr wohl berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen worden. Das Denkmal Schloss Harkotten, das als Begründung für die Nichtübernahme der Vorranggebiete 7.4a und 7.4b in den Flächennutzungsplan angeführt wird, ist sogar ausdrücklich in den Abwägungsmaterialien erwähnt. Diese Teilflächen sind trotz der erkannten kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals Schloss Harkotten in das RROP aufgenommen worden. Die Festsetzung dieser Vorranggebiete ist somit auch unter dem Aspekt des Denkmalschutzes verbindlich und einer eigenen Abwägung nicht zugänglich.

4.

Abgesehen davon erscheint die Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Schloss Harkotten als Denkmal im Begründungsentwurf ebenfalls abwägungsfehlerhaft. So wird auf Seite 29 zunächst auf touristische Aspekte abgestellt, die mit der denkmalschutzfachlichen Bedeutung der Schlossanlage selbst gar nichts zu tun haben. In den weiteren Ausführungen findet dann eine unzulässige Gleichsetzung sich jeweils übertreffender Begriffe statt. So wird die Tatsache, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe die Gebäude von Schloss Harkotten überragen, ohne weitere Auseinandersetzung zu einer „Überprägung“, die dann wiederum mit einer „groben Verunstaltung des Denkmals“ gleichgesetzt wird. Die bloße relative Nähe von Windenergieanlagen, die konstruktions- und funktionsbedingt sämtliche Bauwerke und Vegetation in der Umgebung überragen (müssen) führt nicht gleichsam automatisch zu einer groben Verunstaltung eines Denkmals. Entsprechendes gilt für die notwendige Drehbewegung des Rotors. Insofern kann auch das auf Seite 29 des Begründungsentwurfs

abgedruckte Zitat aus dem denkmalschutzfachlichen Gutachten die vermeintliche Verunstaltung des Denkmals nicht begründen. Die dortigen Aussagen könnten so jeden Fall einer relativen Nähe von Windenergieanlagen zu Baudenkmalen beschreiben. Sie sind damit völlig nichtssagend. Nach diesen Maßstäben wären Windenergieanlagen in relativer Nähe zu Baudenkmalen stets unzulässig. Dies ist jedoch anerkanntermaßen gerade nicht der Fall. Selbst die Gutachter scheinen ihre Bewertung relativieren zu wollen, wenn sie schließlich formulieren: „Hier kann *gutachterlich nicht ausgeschlossen werden, dass Standorte eine nicht vertretbare Verunstaltung von Teilen des Denkmals zur Folge hat*“. Von einer als sicher zu erwartenden Verunstaltung des gesamten Denkmals ist dort jedenfalls nicht die Rede.

Die in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wiedergegebene, denkmalschutzfachliche Bewertung des Einflusses möglicher Windenergieanlagen in den Vorranggebieten 7.4a und 7.4b wird diesselts nicht geteilt. Das gilt für das Vorranggebiet 7.4a in besonderer Weise. Wir behalten uns vor, hierzu noch weiter vorzutragen.

5.

Abwägungsfehlerhaft ist auch, dass die Gemeinde Glandorf nicht ansatzweise der Frage nachgeht, ob zumindest Teile der Vorranggebiete 7.4a und 7.4b in den Flächennutzungsplan übernommen werden können. Selbst wenn man die Auffassung teilen wollte, dass Schloss Harkotten in seiner Bedeutung als Denkmal durch eine zu große Nähe von Windenergieanlagen zu stark beeinträchtigt würde, erschiene es dennoch möglich, zumindest Teile der Vorranggebiete, die eine größere Entfernung zum Denkmal aufweisen, als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dies träfe zum Beispiel für Teilbereiche des Vorranggebiets 7.4a zu, die eine Entfernung von mehr als 1.000 m zu Schloss Harkotten aufweisen. Diese Teilbereiche wären noch immer groß genug, um mindestens zwei Windenergieanlagen moderner Bauart errichten zu können. Auch diese Möglichkeit hat bei der Ermittlung der darzustellenden Konzentrationszonen keinerlei Rolle gespielt. Auch dies stellt einen Abwägungsmangel dar. Dies gilt umso mehr, als auf diese Weise trotz der Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes (aus Sicht der

Gemeinde) der Verlust der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen gegenüber den Festlegungen des RROP weniger stark ausgefallen wäre. Zu diesem Ergebnis hätte die Gemeinde Glandorf ohne weiteres kommen können, wenn sie den weiteren Ausbau der Windenergie im Interesse der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB ebenfalls einen in die Abwägung einzubeziehenden, öffentlichen Belang darstellt, in ihre Abwägung miteinbezogen hätte. Dies ist indes nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass das RROP Vorranggebiete bereits lediglich mit einem Anteil von 0,82 % der Landkreisleistung festsetzt (siehe Tabelle 1 des RROP). Dieser Flächenanteil erscheint an sich bereits zu gering, um den Anforderungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Erhaltung substanzieller Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergie als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Ausschlussflächenplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerecht zu werden. Die danach ohnehin bereits sehr knapp bemessenen Flächen für die Windenergie werden durch die Nichtübernahme von Vorranggebieten des RROP in die kommunale Bauleitplanung weiter reduziert. Damit werden die verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung nicht beachtet, es wird konkretisiert statt konkretisiert. Hätte die Gemeinde Glandorf die Vorranggebiete 7.4a und 7.4b einer differenzierteren Betrachtung unterzogen wäre sie vermutlich zu dem Ergebnis gelangt, dass jedenfalls die Fläche 7.4a, mindestens aber die weiter vom Denkmal Schloss Harkotten entfernter liegenden Teilbereiche dieser Fläche auch unter besonderer Betonung des Kriteriums Denkmalschutz in den Flächennutzungsplan übernommen werden könnten. Das Unterlassen dieser differenzierteren Betrachtungsweise stellt einen Abwägungsfehler dar.

6.

Schließlich hat ein weiterer Aspekt im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans bislang offenbar keinerlei Rolle gespielt. So ist unsere Mandantschaft als Eigentümer von Schloss Harkotten sehr darum bemüht, das Schloss und sein Erscheinungsbild einschließlich der Gartenanlagen in einem Zustand zu erhalten, der seiner Bedeutung entspricht. Auch der Öffentlichkeit soll die Schlossanlage wie bisher weiter

zugänglich sein. Daraus ergibt sich allerdings das Erfordernis ganz erheblicher Investitionen, die unsere Mandantschaft im Wesentlichen aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Um diese finanziellen Mittel auch in Zukunft aufbringen zu können, ist unsere Mandantschaft auf die Erzielung weiterer Einnahmen angewiesen. Derartige Einnahmen könnten und sollen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich mindestens des Vorranggebietes 7.4a erzielt werden. Hier könnte unsere Mandantschaft auf eigenen Flächen Windenergieanlagen errichten und betreiben oder diese Flächen ggf. einer Betreibergesellschaft für eine solche Nutzung zur Verfügung stellen. Die daraus zu erzielenden Erlöse würden für den Erhalt von Schloss Harkotten verwendet werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im fraglichen Bereich wäre deshalb sogar ein positiver Beitrag zum Denkmalschutz.

7.

Wir bitten, vorstehende Ausführungen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glandorf zu berücksichtigen und die Vorranggebiete 7.4a und 7.4b aus dem RROP für den Landkreis Osnabrück, mindestens aber Teilbereiche davon, als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Glandorf aufzunehmen.

Für etwaige Rückfragen stehen sowohl unser Mandant als auch wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
pro abs.

Rechtsanwalt